

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 50/96

vom 27. September 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 67/95 vom 22. November 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember
1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-
Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den
Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel XVII des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 7 (Richtlinie
94/62/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"8. **394 L 0063:** Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer
Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner
Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. Nr. L 365
vom 31.12.1994, S. 24)."

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

¹ABl. Nr. L 8 vom 11.1.1996, S. 38.

²ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 24.

"Absatz 4 des Anhangs I gilt nicht für bestehende Auslieferungslager in Island mit einem Durchsatz von unter 5 000 metrischen Tonnen/Jahr, die von Schiffen beliefert werden."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.


Brüssel, den 27. September 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

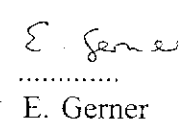


H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



G. Vik



E. Gerner